

## Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen von:

### Europet Bernina International B.V. - Energieweg 35 - 5422 VM GEMERT - Holland - Registriernummer IHK Oost-Brabant: 17174500

#### ARTIKEL 1: ANWENDUNG

1. Diese Bedingungen gelten für alle Angebote und Verträge in Bezug auf den Kauf und Verkauf von Europet Bernina International B.V. mit Sitz in Gemert, nachstehend „E.B.I.“ zu nennen.
2. Der Auftraggeber/Käufer wird nachstehend „die Gegenpartei“ genannt.
3. Anderslautende Bedingungen sind Bestandteil des von den Parteien geschlossenen Vertrages, sofern und soweit beide Parteien dies ausdrücklich schriftlich vereinbart haben.
4. Akzeptiert und behält die Gegenpartei ein Angebot bzw. eine Auftragsbestätigung ohne Kommentar, dann gilt dies als Einwilligung in Bezug auf deren Anwendung.
5. Wenn (Teile) diese(r) Bestimmungen der allgemeinen Bedingungen möglicherweise keine Anwendung finden, so hat das keinen Einfluss auf die Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen.
6. Bei Diskrepanzen bzw. Interpretationsunterschieden zwischen den übersetzten allgemeinen Bedingungen und dem niederländischen Text der Bedingungen präviliert letztergenannter Text.

#### ARTIKEL 2: VERTRÄGE

1. Verträge können sowohl mündlich, als auch schriftlich zu Stande kommen.
2. Mündliche Absprachen binden E.B.I. erst, nachdem diese schriftlich von E.B.I. bestätigt worden sind, oder aber sobald E.B.I. die Ausführungshandlungen mit Zustimmung der Gegenpartei gestartet hat.
3. Zusätze oder Änderungen der allgemeinen Bedingungen oder andere Änderungen oder Zusätze zu dem Vertrag werden erst nach der schriftlichen Bestätigung durch E.B.I. bindend.

#### ARTIKEL 3: ANGEBOTE

1. Alle Angebote, Offerten, Preislisten usw. von E.B.I. sind unverbindlich, es sei denn, dass sie einen Annahmetermin umfassen. Wenn eine Offerte bzw. ein Angebot ein unverbindliches Angebot umfasst, und dies von der Gegenpartei angenommen wird, hat E.B.I. das Recht, das Angebot innerhalb 2 Werktagen nach Eingang der Annahme zu widerrufen.
2. Präsentierte Muster, Broschüren, Artikelumschreibungen, Verpackungsorten und/oder Einheiten u.ä. gelten nur als Andeutung. Alle angegebenen Maße, Volumina und Gewichte sind indizierend und können aus produkttechnischen Gründen abweichen. Hieran können keine Rechte begründet werden, es sei denn, dass die Parteien ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart haben.
3. Wenn in der Zeit zwischen dem Abschluss des Vertrages und der Auslieferung der Selbstkosten der bestellten Waren/verwendeten Materialien steigen und/oder infolge behördlicher und/oder gewerkschaftlicher Maßnahmen Änderungen bei Löhnen, Arbeitsbedingungen oder Sozialleistungen auftreten, hat E.B.I. das Recht, diese Erhöhungen auf die Gegenpartei umzuwälzen. Sollte(n) E.B.I. und/oder die Zulieferer in der vorbeschriebenen Frist eine neue Preisliste herausgeben und für gültig erklären, hat er das Recht, der Gegenpartei die dort genannten Preise in Rechnung zu stellen.

#### ARTIKEL 4: HINZUZIEHEN VON DRITTEN

1. Falls und sofern eine gute Ausführung des Vertrages dies erfordert, ist E.B.I. berechtigt, bestimmte Lieferungen durch Dritte verrichten zu lassen.
2. Die vorliegenden Bedingungen finden ebenfalls auf alle Verträge mit E.B.I. Anwendung, zu deren Ausführung Dritte hinzugezogen werden müssen.

#### ARTIKEL 5: LIEFERUNG UND LIEFERTERMIN

1. Die Lieferung erfolgt durch den Versand der Sachen aus den Lagern von E.B.I. oder aber an einer von den Parteien ausdrücklich und schriftlich vereinbarten Stelle.
2. Angegebene Lieferzeiten und Fristen, innerhalb derer Leistungen erbracht worden sein müssen, gelten nie als Endfristen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart wurde. Im Falle einer nicht fristgemäßen Lieferung/Beendigung der Arbeiten muß E.B.I. deshalb schriftlich in Verzug gesetzt werden.
3. Bei der Lieferung/Erbringung von Leistungen in Teilen gilt jede Lieferung bzw. als separate Transaktion.
4. Das Risiko an den gelieferten Waren geht im Moment der Lieferung auf die Gegenpartei über.
5. Wenn es sich herausstellt, daß es nicht möglich ist Waren an die Gegenpartei zu liefern oder die durchzuführenden Arbeiten durchzuführen, und liegt die Ursache im Einflussbereich der Gegenpartei, behält sich E.B.I. das Recht vor, die Waren auf Rechnung und Risiko der Gegenpartei einzulagern. E.B.I. setzt die Gegenpartei schriftlich darüber in Kenntnis, daß eine Einlagerung erfolgt ist und/oder daß die Durchführung der Arbeiten nicht möglich war und nennt dabei gleichzeitig eine angemessene Frist, zu dem die Gegenpartei es E.B.I. ermöglichen muss, die Arbeiten durchzuführen und/oder die Waren zu liefern.
6. Wenn die Gegenpartei auch nach dem Ablauf der durch E.B.I. gestellten Frist, gemäß dem Absatz oben, ihre Verpflichtungen nicht erfüllt, ist die Gegenpartei nach dem Ablauf (eines) Monats, gerechnet ab dem Datum der Einlagerung bzw. der Behinderung der durchzuführenden Arbeiten, im Verzug und E.B.I. ist dazu berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich, ohne vorherige oder nähere Inverzugsetzung, ohne richterliches Eingreifen und ohne Schadenersatz, Kosten oder Zinsen zahlen zu müssen, ganz oder teilweise aufzuheben.
7. Die Bestimmungen in diesem Artikel lässt die Verpflichtung der Gegenpartei, den vereinbarten bzw. ausgedungene bzw. geschuldeten Preis, plus eventuelle Lagerkosten und/oder andere Kosten zu tragen, vollkommen unberührt.
8. E.B.I. ist befugt - in Bezug auf die Erfüllung finanzieller Verbindlichkeiten der Gegenpartei - Vorauszahlung oder Sicherheit von der Gegenpartei zu verlangen, bevor er zur Lieferung übergeht.

#### ARTIKEL 6: FORTGANG, ERBRINGUNG DER LEISTUNGEN

1. Wenn die Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die E.B.I. nicht verschuldet hat, nicht normal oder unterbrechungsfrei erbracht werden können, hat E.B.I. das Recht, der Gegenpartei die daraus entstehenden Kosten, einschließlich Anfahrtskosten, in Rechnung zu stellen.
2. Sämtliche Unkosten, die E.B.I. auf Geheiß der Gegenpartei entstehen, gehen vollumfänglich auf Rechnung des zuletzt Genannten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

#### ARTIKEL 7: TRANSPORT

1. Der Versand bestellter Sachen erfolgt auf eine von E.B.I. zu bestimmende Weise, jedoch jederzeit auf Rechnung und Gefahr der Gegenpartei, es sei denn, dass die Parteien ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart haben.
2. E.B.I. haftet nicht für Schäden welcher Art und Form auch immer, die mit dem Transport in Zusammenhang stehen und unter Umständen an den Waren entstanden sind.
3. Die Gegenpartei muß sich gegen die vorbeschriebenen Risiken ordentlich versichern.
4. Die Gegenpartei garantiert eine gute Erreichbarkeit des Bestimmungsortes bzw. der Entladestelle und ist für das Abladen bzw. Entladen verantwortlich.
5. Nicht angenehme Bestellungen bzw. Lieferungen werden vom E.B.I. auf Rechnung und Risiko der Gegenpartei eingelagert, oder ob vernichtet, dies gemäß den Bestimmungen in Artikel 5.

#### ARTIKEL 8: VERPACKUNG

1. Mehrwegverpackungen, in denen die Waren angeliefert werden, bleiben Eigentum E.B.I. und dürfen von der Gegenpartei nicht für andere Zwecke als die, für die sie bestimmt sind, verwendet werden.
2. E.B.I. ist dazu berechtigt, für diese Verpackungen der Gegenpartei Pfand zu berechnen. E.B.I. ist dazu verpflichtet, diese Verpackungen zurückzunehmen, wenn sie frei Haus zurückgesandt werden, gegen den Preis, den er der Gegenpartei in Rechnung gestellt hat, während einer vom E.B.I. festgelegten Frist nach dem Lieferdatum.
3. Wenn die Verpackungen beschädigt, unvollständig oder verloren gegangen sind, dann haftet die Gegenpartei für diesen Schaden und sein Recht auf Rückerstattung des Pfands verfällt.
4. Wenn es - nach Ermessen E.B.I. - erforderlich ist, werden die Verpackungen der Gegenpartei zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen.

#### ARTIKEL 9: REKLAMATIONEN UND RÜCKSENDUNGEN

1. Die Gegenpartei ist dazu verpflichtet, direkt nach dem Empfang der Waren bzw. der Einstellung durchgeführter Arbeiten eine Kontrolle durchzuführen. Wenn die Gegenpartei sichtbare Fehler, Unvollkommenheiten und/oder Mängel feststellt, muss dies auf dem Frachtbrief bzw. Begleitzettel notiert werden, und E.B.I. muss sofort darüber in Kenntnis gesetzt werden, und die Gegenpartei hat E.B.I. innerhalb 24 Stunden nach Eingang bzw. Einstellung der Arbeiten hierüber zu unterrichten, worauf eine sofortige, schriftliche Bestätigung gegenüber E.B.I. folgt.
2. Sonstige Reklamationen sind mittels Einschreiben innerhalb von 8 Tagen nach dem Eingang der Waren oder ausgeführte Arbeiten bei E.B.I. zu melden.
3. Wenn die vorbeschriebenen Reklamationen nicht innerhalb der oben genannten Fristen geltend gemacht werden, wird davon ausgegangen, daß die Waren in gutem Zustand erhalten wurden, bzw. gelten die auszuführenden Arbeiten als ausgeführt.
4. Bestellte Waren werden in den beim E.B.I. üblichen Großhandelsverpackungen geliefert. Geringfügige Abweichungen der angegebenen Maße, Gewichte, Anzahl, Farben und ähnliches gelten nicht als Mangel seitens E.B.I.
5. Reklamationen stellen keinen Anlaß zum Aufschub der Zahlungsverpflichtung der Gegenpartei dar.
6. E.B.I. muß Gelegenheit gegeben werden, den jeweiligen Reklamationsfall zu prüfen.
7. Wenn sich gezeigt, dass im Rahmen der Untersuchung über die Beschwerde Rücksendung erforderlich ist, erfolgt diese nur auf Rechnung und Gefahr E.B.I., wenn Letztgenannter vorher diesbezüglich sein ausdrückliches, schriftliches Einverständnis bekundet hat.
8. In allen Fällen erfolgt Rücksendung auf eine vom E.B.I. zu bestimmende Weise und in der Originalverpackung bzw. Emballage. Rücksendung erfolgt auf Rechnung und Gefahr der Gegenpartei, es sei denn, dass E.B.I. die Beschwerde für begründet erklärt. Wenn die Sachen nach Ablieferung von der Art und/oder Zusammensetzung her verändert worden sind, ganz oder teilweise be- oder verarbeitet wurden, beschädigt oder umgepackt worden sind, erlischt jegliches Recht auf Beschwerde.
10. In begründeten Reklamationsfällen wird der Schaden gemäß den Bestimmungen in Artikel 10 abgewickelt.

#### ARTIKEL 10: HAFTUNG UND GARANTIE

1. E.B.I. entledigt sich seiner Aufträge auf eine für Unternehmen seiner Branche angemessene Weise. Er übernimmt jedoch keinerlei Haftung für Schäden, Folgeschäden hier begriffen, welche die Folge seiner Handlungen bzw. Unterlassungen im weitesten Sinne des Wortes sind, sofern und soweit sie nicht grob fahrlässig und/oder vorsätzlichem Handeln seinerseits zuzuschreiben sind, oder wenn aus gesetzlichen Bestimmungen zwingenden Rechts etwas anderes hervorgeht. Diese Einschränkung gilt übereinstimmend für Mitarbeiter und/oder Dritte, derer sich E.B.I. bei der Erbringung der Leistungen bedient.
2. Ungeachtet der Bestimmungen der übrigen Absätze dieses Artikels beschränkt sich die Haftung E.B.I. - in welchem Rahmen auch immer - auf die Summe des Nettoverkaufspreises der gelieferten Waren beziehungsweise den Preis für die erbrachten Leistungen. Die Erfüllung dieser Garantieleistung gilt als einziger und vollständiger Schadenersatz.

3. Ungeachtet der Bestimmungen aus dem vorherigen Absatz dieses Artikels, ist E.B.I. nicht zu Schadenersatz verpflichtet, der die Höhe des versicherten Betrages übersteigt, soweit der Schaden durch eine vom E.B.I. abgeschlossene Versicherung abgedeckt ist.
4. Wenn sich in den gelieferten Waren sichtbare Fehler, Unvollkommenheiten und/oder Mängel herausstellen, die bereits zum Zeitpunkt der Lieferung vorgelegen haben müssen, verpflichtet sich E.B.I. dieser Waren - seiner Entscheidung entsprechend - kostenlos in Stand zu setzen oder zu ersetzen. E.B.I. übernimmt sich für die übliche normale Qualität und Tauglichkeit der Lieferung - für deren tatsächliche Lebensdauer kann in keinem Fall eine Garantie gegeben werden.
5. In allen Fällen beschränkt sich die Frist, innerhalb derer ein Schadenersatzanspruch von bemerktem Schaden beim E.B.I. geltend gemacht werden kann, auf 6 Monate, ab dem Zeitpunkt gerechnet, an dem sich erwiesen hat, dass der Schadenersatz zu erfolgen hat.
6. Wenn für die vom E.B.I. gelieferten Waren eine Herstellergarantie gilt, so findet diese übereinstimmende Anwendung für die Parteien.
7. Die Gegenpartei verliert ihre Ansprüche gegenüber E.B.I., haftet für alle Schäden und schützt E.B.I. vor allen Schadenersatzansprüchen Dritter, sofern und soweit:
  - A. der vorbeschriebene Schaden durch unsachgemäßen und/oder im Widerspruch zu den Anweisungen E.B.I. stehenden Gebrauch und/oder unsachgemäße Aufbewahrung der gelieferten Waren seitens der Gegenpartei entstanden ist;
  - B. der vorbeschriebene Schaden durch Fehler/Ungeauigkeiten in den Angaben, Materialien, Datenträgern u.ä. entstanden ist, welche die Gegenpartei E.B.I. verschafft hat bzw. hat verschaffen lassen und/oder vorgeschrieben hat bzw. hat vorschreiben lassen.

#### ARTIKEL 11: BEZAHLUNG

1. Die Bezahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, es sei denn, dass Parteien ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.
2. Wenn eine Rechnung nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist nicht vollständig bezahlt worden ist:
  - A. wird der Gegenpartei von dem Zeitpunkt an ein Kreditbeschränkungs Zuschlag in Höhe von 2% in Rechnung gestellt, ohne daß hierzu eine nähere Inverzugsetzung erforderlich ist;
  - B. schuldet die Gegenpartei E.B.I. Verzugszinsen in Höhe von 2% monatlich, die kumulativ auf die Hauptforderung zu berechnen ist. Angebrochene Monate gelten hierbei als volle Monate;
  - C. schuldet die Gegenpartei E.B.I., nachdem sie vom E.B.I. entsprechend angemahnt wurde, in der Sache außergerichtlicher Kosten minimal 15% der Summe der Hauptsumme und Verzugszinsen von mindestens € 150,00;
  - D. ist E.B.I. berechtigt, für jede an die Gegenpartei geschickte, wiederholte Zahlungsaufforderung, Mahnung u.ä. einen Betrag in Höhe von mindestens € 20,00 bezüglich Bearbeitungskosten bei der Gegenpartei in Rechnung zu stellen. E.B.I. wird dies im Vertrag und/oder auf der Rechnung angeben.
3. E.B.I. kann unter den vorbeschriebenen oder dementsprechenden Umständen nach eigenem Ermessen auch ohne nähere Inverzugsetzung oder richterliches Einschreiten den Vertrag ganz oder teilweise auflösen und daran gegebenenfalls eine Schadenersatzforderung verknüpfen.
4. Wenn die Gegenpartei ihren Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß nachgekommen ist, hat E.B.I. das Recht, die Erfüllung der gegenüber der Gegenpartei eingegangenen Verpflichtungen zur Lieferung/Erbringung von Leistungen aufzuschieben, bis die Zahlung erfolgt ist oder hierfür eine ausreichende Sicherheit geleistet wurde. Dasselbe gilt bereits vor dem Eintreten des Verzugs/der Nichtleistung, wenn E.B.I. begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit der Gegenpartei hat.
5. Die von der Gegenpartei geleisteten Zahlungen werden jeweils zuerst zur Begleichung sämtlicher fälligen Zinsen und Kosten und daraufhin fälliger Rechnungen, die am längsten offen sind, es sei denn, dass die Gegenpartei bei Zahlung ausdrücklich schriftlich erwähnt, dass sich die Begleichung auf eine spätere Rechnung bezieht.
6. In Fällen, da die Gegenpartei gegenüber E.B.I. in welchem Rahmen auch immer Gegenforderungen hat oder aber haben wird, verzichtet sie hinsichtlich dieser Forderung(en) auf ihren Verrechnungsanspruch. Der vorbeschriebene Verzicht auf den Verrechnungsanspruch gilt auch, wenn die Gegenpartei Zahlungsaufschub beantragt oder ihr der Konkurs erklärt wird.

#### ARTIKEL 12: EIGENTUMSVORBEHALT

1. E.B.I. behält sich das Recht am Eigentum der gelieferten und zu liefernden Waren bis zu dem Zeitpunkt vor, zu dem die Gegenpartei ihren damit zusammenhängenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber E.B.I. nachgekommen ist. Diese Zahlungsverpflichtungen umfassen die Bezahlung der Kaufsumme zuzüglich der Forderungen bezüglich erbrachter Leistungen im Rahmen der Lieferung sowie etwaiger Schadenersatzforderungen infolge einer Nichtleistung seitens der Gegenpartei.
2. Wenn sich E.B.I. auf den Eigentumsvorbehalt beruft, gilt der diesbezüglich geschlossene Vertrag als aufgelöst, wobei das Recht E.B.I., Schadenersatz, Entschädigung für Gewinnaussfall sowie Zinsen zu verlangen, unberührt bleibt.
3. Die Gegenpartei ist verpflichtet, E.B.I. unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Dritte Ansprüche in Bezug auf Waren geltend machen, auf denen kraft der Bestimmungen in diesem Artikel ein Eigentumsvorbehalt lastet.

#### ARTIKEL 13: VERPFÄNDUNG/KAUTIONSLEISTUNG

1. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Gegenpartei ihren damit einhergehenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber E.B.I. vollständig entsprochen hat, ist die Gegenpartei nicht befugt, gelieferte Waren an Dritte zu verpfänden und/oder darauf ein besitzloses Pfandrecht zu gründen und/oder die Waren zu Lagerzwecken in die Verfügungsgewalt eines oder mehrerer Geldgeber(s) zu bringen (Kautionsleistung), da dies als anrechenbare Nichtleistung ihrerseits gilt. E.B.I. kann in dem Fall, ohne hierbei zu irgendeiner Inverzugsetzung verpflichtet zu sein, seine vertraglichen Verpflichtungen aufschieben, wobei sein Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung für Gewinnaussfall sowie Zinsen unberührt bleibt.

#### ARTIKEL 14: KONKURS, VERLUST DER VERFÜGUNGSGEWALT u.ä.

1. Unbeschadet der Bestimmungen in den übrigen Artikeln dieser Bedingungen wird der zwischen der Gegenpartei und E.B.I. geschlossene Vertrag in dem Moment aufgelöst, ohne daß hierzu irgendeine Inverzugsetzung erforderlich ist, wo die Gegenpartei für bankrott oder vorläufig zahlungsunfähig erklärt wird oder durch Pfändung, Entmündigung oder anderweitig die Verfügungsgewalt und/oder Handlungsfähigkeit in Bezug auf ihr Vermögen oder Teile davon verliert, es sei denn, der Konkursverwalter oder Vermögensverwalter erkennt die aus dem Vertrag entstehenden Verpflichtungen als Verbindlichkeit der Konkursmasse an.

#### ARTIKEL 15: HÖHERE GEWALT

1. In Fällen, da die Einhaltung von dem, wozu E.B.I. kraft des mit der Gegenpartei geschlossenen Vertrages verpflichtet ist, nicht möglich ist und das einer ihm und/oder den zur Ausführung des Vertrages hinzugezogenen Dritten/Zulieferern nicht anrechenbare Nichtleistung zugeschrieben werden muß, oder in dem Fall, wenn sich seitens E.B.I. ein anderer wichtiger Grund herausstellt, hat E.B.I. das Recht, den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag aufzulösen oder aber die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Gegenpartei für eine von ihm festzulegende, angemessene Frist aufzuschieben, ohne zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet zu sein. Tritt die oben genannte Situation ein, wenn der Vertrag bereits teilweise ausgeführt wurde, ist die Gegenpartei verpflichtet, ihren bis zu dem Zeitpunkt bestehenden Verpflichtungen gegenüber E.B.I. nachzukommen.
2. Als Umstände, die eine nicht anrechenbare Nichtleistung verursachen, gelten unter anderem: Krieg, Aufruhr, Mobilmachung, Unruhen im In- und Ausland, behördliche Maßnahmen, Streik und Aussperrung sowie die Drohung solcher und ähnlicher Umstände; Schwankungen der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Valutakurse; Betriebsstörungen durch Brand, Unfall oder andere Vorfälle; Naturereignisse; alles ungeachtet der Tatsache, ob die Nichtleistung bzw. nicht fristgemäße Einhaltung beim E.B.I., dessen Zulieferern oder Dritten auftritt, die im Rahmen der Ausführung der Verpflichtung hinzugezogen wurden.
3. In Fällen, da die Gegenpartei gegenüber E.B.I. auf irgendeine Weise mit der prompten Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Verzug ist, bei Einstellung der Zahlungen, Antrag auf Zahlungsaufschub, Konkurs, Pfändung, Vermögensabtretung oder Liquidierung der Waren der Gegenpartei wird all das, was von ihr aufgrund eines beliebigen Vertrages E.B.I. schuldet, sofort und vollumfänglich fällig.

#### ARTIKEL 16: ANNULLIERUNG UND AUFLÖSUNG

1. Die Gegenpartei verzichtet auf sämtliche Rechte zur Auflösung des Vertrages im Sinne von Paragraph 6.265 ff. [niederländisches] BGB oder anderer gesetzlicher Bestimmungen, es sei denn, die Annullierung wurde aufgrund des nachstehenden Absatzes vereinbart.
2. Die Annullierung seitens der Gegenpartei ist nur möglich, wenn E.B.I. darin einwilligt. In dem Fall ist die Gegenpartei gegenüber E.B.I. verpflichtet, außer der Vergütung von mindestens 30% der Kaufsumme (des Auftragsvolumens) die bereits bestellten und gegebenenfalls schon be- oder verarbeiteten Waren zum Selbstkostenpreis abzunehmen. Die Gegenpartei haftet gegenüber Dritten für die Folgen der Annullierung und schützt diesbezüglich E.B.I.
3. Von der Gegenpartei bereits geleistete Zahlungen werden nicht rückerstattet.

#### ARTIKEL 17: ANWENDBARES RECHT/ZUSTÄNDIGER RICHTER

1. Für die zwischen E.B.I. und der Gegenpartei geschlossenen Verträge findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung. Etwaige aus den Verträgen entstehende Streitigkeiten werden ebenfalls nach niederländischem Recht geschlichtet.
2. Von dem in Absatz 1 dieses Artikels Bestimmten abweichend wird bezüglich der güterrechtlichen Folgen eines Eigentumsvorbehalts der zur Ausfuhr bestimmten Sachen, falls das Rechtssystem des Bestimmungslandes der Sachen für E.B.I. günstiger ist, dieses Recht gelten.
3. Eventuelle Streitigkeiten werden von einem zuständigen niederländischen Richter geschlichtet, wobei E.B.I. das Recht hat, einen Streitfall bei dem zuständigen Richter im Niederlassungsort E.B.I. anhängig zu machen, es sei denn, der Amtsrichter ist in dieser Sache befugt.
4. In Bezug auf Konflikte, die sich aus dem Vertrag ergeben, der mit einer Gegenpartei geschlossen wurde, die ihren Sitz außerhalb der Niederlande hat, ist E.B.I. berechtigt, dem in Absatz 3 dieses Artikels Bestimmten entsprechend zu handeln oder - je nach seiner Entscheidung - die Konflikte bei dem zuständigen Richter in dem Land bzw. dem Staat anhängig zu machen, in dem die Gegenpartei ihren Sitz hat.